

Verordnung **der Bundesregierung**

Aufhebbare Siebzehnte Verordnung **zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**

A. Zielsetzung

1. Kürzung der Länderliste H.
2. Einführung der Länderliste I für Nuklearwaren.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

*Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 021 (423) — 651 09 — Au 143/92 — vom 3. Februar 1992
gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.*

Verkündet am 30. Januar 1992 im Bundesanzeiger Nr. 20.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**Vom 29. Januar 1992**

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-Nr. 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Juli 1991 (BANz. S. 4741), wird wie folgt geändert:

1. Die Länderliste H (Anlage L) wird wie folgt neu gefaßt:

„Länderliste H

Ägypten
Afghanistan
Albanien
Algerien
Angola
Argentinien
Brasilien
Bulgarien
China
Indien
Irak
Iran
Israel
Jemen
Jordanien
Jugoslawien
Kambodscha
Katar
Kuba
Kuwait

Libanon
Libyen
Mauretanien
Mosambik
Myanmar
Nordkorea
Pakistan
Rumänien
Saudi-Arabien
Somalia
Südafrika
Syrien
Taiwan
Vietnam“.

2. In der Anlage L wird nach der Länderliste H folgende Länderliste I eingefügt:

„Länderliste I

In der Länderliste I sind einige Staaten aufgeführt, die dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen nicht beigetreten sind.

Chile
Dschibuti
Guyana
Komoren
Niger
Oman
Tansania
Vanuatu
Vereinigte Arabische Emirate“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Januar 1992

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

A. Allgemeines

Die Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung sieht vor allem eine Verkürzung der Länderliste H auf 34 Staaten vor. Mit der Kürzung der Länderliste H werden die Kontrollen auf die besonders problematischen Länder konzentriert. Zugleich wird der Umfang der Liste ähnlichen Listen in anderen Exportländern angeglichen und damit die notwendige Harmonisierung erleichtert. Die internationale Harmonisierung der Exportkontrollen ist ein dringendes Anliegen von Bundesregierung und Exportwirtschaft. Außerdem werden die Länder, für die die Beschränkungen der Länderliste H bisher nur für Waren des Teils I Abschnitt B der Ausfuhrliste galten, in einer gesonderten Länderliste I zusammengefaßt. Die Fußnote zur Länderliste H kann daher entfallen. Die Bildung der Länderliste I trägt zur größeren Übersichtlichkeit der Außenwirtschaftsbestimmungen bei.

Da die Genehmigungspflicht für die Ausfuhr bestimmter Waren für mehrere Länder entfällt, führt die Maßnahme zu einer Senkung der Genehmigungskosten und damit für die Wirtschaft zu im vorhinein quantifizierbaren Entlastungen, die tendenziell preisstabilisierend bis preissenkend wirken können; allerdings dürfte der Umfang der Auswirkungen im Einzelfall statistisch im nicht meßbaren Bereich liegen, so daß Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Nummer 1

Die Vorschrift enthält die Neufassung der Länderliste H. Aus der bisherigen Länderliste H werden folgende Länder gestrichen: Äthiopien, Bahrain, Chile,

Dschibuti, Guyana, Komoren, Korea (Republik), Laos, Marokko, Monaco, Mongolei, Namibia, Niger, Oman, Sambia, Simbabwe, Singapur, Tansania, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate und Zypern. Das sind zum einen die Länder, die in der neuen Länderliste I aufgeführt werden, zum anderen die Länder, die aus kontrollpolitischen Gründen nicht mehr in der Länderliste H aufgeführt werden müssen.

Algerien und China werden nun ohne Einschränkung auf Waren der Kernenergie-Liste in der Liste H geführt. Aus kontrollpolitischen Gründen müssen Ausfuhren sensibler Waren in diese Länder strengen Kontrollen unterworfen werden.

Die bisherige Fußnote zur Länderliste H entfällt. Aufgrund der Bildung der Länderliste I aus den Ländern der Länderliste H, für die die Beschränkungen der Länderliste H bisher nur für Waren der Kernenergie-Liste galten, ist die Fußnote nicht mehr erforderlich.

Nummer 2

Die Länderliste I führt zur größeren Übersichtlichkeit die bisherigen „*-Länder“ der Länderliste H auf (mit Ausnahme von Algerien und China, vgl. Nummer 1), für die die Beschränkungen der Liste H nur für Waren der Kernenergie-Liste galten.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

